



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2.. Sitzung vom 08.04.2021

1.300 Grosser Gemeinderat

LNR 7366

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats; digitale Sitzungs- durchführung; Teilrevision; Genehmigung

TNR 3

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel; Gemeindepräsident

Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Die letzten Monate zeigten auf, dass die Arbeit des Parlaments nur schwer auszusetzen ist und, dass um Geschäftsstaus u.ä. zu verhindern, ausserordentliche Sitzungen notwendig sind. Auch von Seiten Kanton hat sich diesbezüglich in den vergangenen Monaten die Haltung geändert und eine digitale Sitzungsdurchführung wird nicht mehr per se ausgeschlossen. Damit bei ausgewiesenem Bedarf inskünftig die Legislative ihre Arbeit ohne Präsenzsitzungen machen kann, schlägt der GR dem GGR folgende Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GO GGR) vor:

Neuer Artikel 22^{bis}

1. Grundsatz

Die Durchführung einer digitalen Parlamentssitzung ist möglich.

2. Entscheid

Schliessen übergeordnete gesetzliche Grundlagen die Durchführung einer Präsenzsitzung aus, entscheidet das Ratsbüro des Parlaments abschliessend, ob die Sitzung abgesagt oder digital verhandelt und beschlossen wird. Der Entscheid ist im Rahmen der digitalen Verhandlung zu Beginn vom Parlament mit einfachem Mehr zu bestätigen.

3. Zugang

Sämtliche Parlamentsmitglieder müssen Zugang zur digitalen Verhandlung haben. Dies sicherzustellen ist in der Verantwortung des einzelnen Mitglieds. Die Gemeinde stellt weder Infrastruktur zur Verfügung, noch übernimmt sie deren Kosten.

4. Mischformen

Das Zuschalten einzelner Parlamentsmitglieder auf elektronischem Weg in die Präsenzsitzung des Parlaments ist nicht zulässig. Mischformen sind ausgeschlossen.

5. Verfahren

Das Verfahren von digitalen Verhandlungen orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

6. Nachvollzug

Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Überprüfung der Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.

7. Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf andere vergleichbare Weise via Internet sichergestellt.

Mit dieser pragmatischen Teilrevision kann der GGR im Bedarfsfall digitale Sitzungen durchführen und so Geschäftsstaus oder vakante Sitze in Kommissionen etc. verhindern.

Wann immer möglich, das heisst: nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen, finden die Sitzungen ausnahmslos mit Präsenz statt. Das Organisatorische, das Ablauftechnische und das Finanzielle einer digitalen Sitzungsdurchführung würden zu gegebener Zeit eruiert werden. Das vorliegende Geschäft soll einzig die rechtliche Grundlage geben, damit im Bedarfsfall nicht Zeit mit dem Erarbeiten von rechtlichen Grundlagen verloren geht.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung von digitalen Verhandlungen des Parlaments sind aufgrund des übergeordneten Rechts nicht ausgeschlossen, bedürfen aber nach allgemeiner Auffassung (RSTH, AGR, VBG) einer Rechtsgrundlage. Hierzu wird vom RSTH, AGR und VBG die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats empfohlen.

Antrag

1. Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Teilrevision der GO GGR Art. 22^{bis} zur Durchführung von digitalen Sitzungen und setzt diese auf den 1. Juni 2021 in Kraft.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung (zum Vollzug)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 17.05.2021, in Kraft.